

Anpassung der Hauptsatzung zum 01.11.2021

Aktuelle Fassung	Vorgeschlagene Anpassung
<p>§ 12 Bekanntmachungen</p> <p>(1) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen des Landkreises werden – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse www.landkreis-nienburg.de verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet unter Angabe des Bereitstellungstages und auf die Internetadresse ist in den Tageszeitungen a) Die Harke, Nienburg b) Kreiszeitung für den Landkreis Diepholz und Nienburg nachrichtlich hinzuweisen.</p>	<p>§ 12 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen</p> <p>(1) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen des Landkreises werden – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse www.landkreis-nienburg.de/amsblatt im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Nienburg/Weser“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Veröffentlichung im elektronischen Amtsblatt ist unter Angabe des Datums und der Nummer der jeweiligen Ausgabe sowie der Internetadresse in den Tageszeitungen a) Die Harke, Nienburg b) Kreiszeitung für den Landkreis Diepholz und Nienburg nachrichtlich hinzuweisen.</p> <p>(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Kreistagsitzungen sowie der Ausschüsse des Kreistages und der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften werden im Internet unter der Adresse www.landkreis-nienburg.de/sitzungen bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet ist unter Angabe des Bereitstellungstages und der Internetadresse in den Tageszeitungen a) Die Harke, Nienburg b) Kreiszeitung für den Landkreis Diepholz und Nienburg nachrichtlich hinzuweisen.</p> <p>(3) Soweit gesetzlich eine Verkündung oder Bekanntmachung in einer Tageszeitung vorgeschrieben ist, erfolgt diese in den Tageszeitungen a) Die Harke, Nienburg b) Kreiszeitung für den Landkreis Diepholz und Nienburg sowie nachrichtlich im elektronischen Amtsblatt.</p>

<p>(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile gemäß Absatz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie an einer bestimmten Stelle der Kreisverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung veröffentlicht werden.</p>	<p>(4) Die öffentliche Zustellung gemäß § 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz erfolgt durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Eingangsbereich des Kreishauses A, Am Schloßplatz, 31582 Nienburg.</p>
---	---